



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 56. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**und Regionale Entwicklung**  
**am 25. November 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:	Seite:
1. <b>Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Erasmus+“</b> .....	7
2. <b>Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versorgungszentren“</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	9
<i>Aussprache</i> .....	10
3. <b>Keine schmutzigen Deals bei Sustainable-Finance-Regeln - Atomkraft und fossiles Gas von EU-Nachhaltigkeitslabel ausschließen</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/9389</a>	
<i>(abgesetzt)</i> .....	15
4. <b>EU-Angelegenheiten</b>	
a) <b>Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drucksachen zum „Fit für 55“-Gesetzespaket</b> .....	17
b) <b>Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drucksachen bezüglich der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung</b> .....	21
5. <b>Berichte über Frühwarndokumente</b> .....	25

---

<b>6. Rückblick auf die Videokonferenz mit den Delegierten der niederländischen Nordprovinzen Groningen, Friesland, Drenthe und Overijssel im Rahmen der 55. Sitzung des Ausschusses am 28. Oktober 2021 und Ausblick auf künftige entsprechende bilaterale Aktivitäten.....</b>	<b>28</b>
<b>7. Terminangelegenheiten.....</b>	<b>30</b>

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Luzia Moldenhauer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Maximilian Schmidt (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Beschäftigter Ramm, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.00 Uhr bis 15:57 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 53. und die 54. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

**Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Erasmus+“**

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) bewertete das Förderprogramm „Erasmus+“, das mit Mitteln in Höhe von 26,2 Milliarden Euro ausgestattet sei und bis 2027 laufen solle, als sehr erfolgreich, wenngleich die Umsetzung im Startjahr 2021 problembehaftet gewesen sei. Sie bat für den Januar 2022 um eine Unterrichtung des Ausschusses durch die Landesregierung darüber, wie das Programm angenommen und umgesetzt werde.

Der **Ausschuss** billigte den Antrag auf Unterrichtung.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

## Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Versorgungszentren“

### Unterrichtung

Herr **Sidortschuk** (MB): Ich bin Leiter der Geschäftsstelle Versorgungszentren im MB. Das Modellprojekt „Regionale Versorgungszentren“ (RVZ) ist im Jahr 2020 gestartet. Bevor ich zum Ablauf komme, möchte ich darstellen, was wir unter einem RVZ verstehen, da es verschiedene Definitionen gibt.

#### *Grundsätzliches zu den RVZ*

Ein RVZ ist eine Einrichtung unter kommunaler Leitung. Ein wichtiger Bestandteil davon ist ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), in das sich weitere Basisdienstleistungen einmieten können, damit dort alles unter einem Dach gebündelt ist.

Die Sicherstellung von Versorgungsangeboten ist in Niedersachsen insbesondere im ländlichen Raum ein wichtiges Thema. Der demografische Wandel verändert die Altersstrukturen: Die Gesellschaft wird älter. Gleichzeitig nimmt die Mobilität ab. Das hat Folgen für die Versorgungsangebote in den Städten und Gemeinden. Besonders fällt das bei der ärztlichen Versorgung oder den haushaltsnahen Dienstleistungen im pflegerischen Bereich auf. Soziale Beratungsangebote oder Begegnungsorte sind ebenso betroffen. Auch junge Familien stehen dadurch zunehmend vor Herausforderungen.

Für viele Kommunen in den ländlichen Räumen ist es keine einfache Aufgabe, eine funktionierende Daseinsvorsorge und eine passende Infrastruktur vorzuhalten.

Die RVZ sind Einrichtungen zur Stärkung der sozialen Daseinsvorsorge. Insbesondere den demografischen Herausforderungen soll mit ihnen besser begegnet werden können. Mit Hilfe der RVZ sollen verschiedene Versorgungsdienstleistungen unter einem Dach oder in unmittelbarer Nähe zueinander gebündelt werden, um die ländlichen Räume Niedersachsens attraktiver und lebenswerter zu gestalten.

Es ist wichtig, dass die RVZ für die Menschen gut erreichbar sind - sei es über den ÖPNV oder mit

Ruftaxis. Im ländlichen Raum ist auch das Auto wichtig, weshalb sie auch mit einem solchen erreichbar sein müssen.

#### *Zum Aufbau der RVZ*

Die Kommunen sollen Träger eines RVZ sein, dessen Bestandteil - wie eben schon gesagt - ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum ist. Seit 2015 können Kommunen MVZ gründen, was vorher gesetzlich ausgeschlossen war. Pflege und andere Formen der Daseinsvorsorge sollen zu den Angeboten gehören. Welchen Bedarfen im Einzelnen zu entsprechen ist, soll vor Ort entschieden werden.

Wenn wir in einem Modellprojekt verschiedene RVZ ausprobieren, heißt das ausdrücklich nicht, dass jeder Ort schablonenartig das gleiche RVZ bekommt. Der grundsätzliche Aufbau der RVZ soll immer ähnlich sein. Welche Basisdienstleistungen es konkret geben muss, soll dann aber vor Ort entschieden werden, da nur dort die tatsächlichen Bedarfe festgestellt werden können.

Aus den Rückmeldungen der bereits laufenden Projekte wissen wir, es werden Hebammendienste, kommunale Beratungsangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen, Nachbarschaftsangebote oder auch ein Café als Treffpunkt angefragt. Es können also sehr vielfältige Angebote entstehen.

#### *Zu den Standorten*

Es befinden sich fünf RVZ im Aufbau. 2020 sind die ersten drei Standorte festgelegt worden, und zwar in

- der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven,
- der Stadt Nordenham im Landkreis Wesermarsch und in
- der Stadt Alfeld in der Region Leinebergland.

Im Jahr 2021 kamen zwei weitere Projekte dazu, und zwar in

- der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und in
- der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg.

Wo genau die RVZ angesiedelt werden, wurde von den Projektpartnern vor Ort entschieden.

### *Zur Dauer der Projektphase*

Die Projektphase ist bis 2023 ausgeweitet worden, nachdem anfänglich mit 2022 geplant wurde. Das liegt zum einen an den beiden Projekten, die in diesem Jahr dazukamen. Zum anderen wurde festgestellt, dass etwas ganz Neues inklusive Konzeptarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten aus dem Boden gestampft werden kann.

### *Zur praktischen Umsetzung*

Die Konzepte werden vor Ort anhand der Versorgungsbedarfe erarbeitet. Die Erstellung von Feinkonzepten wurde bisher vom MB gefördert. Vier Projekte sind bereits im Aufbau, die Förderbescheide sind also schon verteilt worden. Wir hoffen, im Dezember über das fünfte Projekt im Auetal bescheiden zu können, um mit allen fünf Projekten am Start zu sein.

Insgesamt stehen 6,8 Millionen Euro für diese Modellphase zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass diese Mittel mit Bewilligung des fünften Projekts auch vollständig in Umlauf gebracht werden.

Die drei Kommunen, die 2020 die Förderbescheide für den Aufbau der RVZ bekommen haben, haben die Vorarbeit geleistet. Dafür musste nicht nur eine passende Immobilie gefunden bzw. deren Bau geplant werden, sondern es mussten auch Überlegungen über die damit einhergehenden Folgen - die Gründung einer GmbH, die notwendigen Kommunalbeschlüsse - angestellt werden. Dies hat nicht nur wegen der stattfindenden Kommunalwahlen viel Zeit kostet, sondern auch, weil das für die Kommunen einfach etwas Neues gewesen ist.

Inzwischen laufen die Bau- bzw. Umbaumaßnahmen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die Gründungsbeschlüsse für die GmbHs liegen vor. Es gibt viele Interessenten, die sich in ein RVZ einmieten wollen. Sehr froh sind wir auch darüber, dass schon die ersten Arbeitsverträge mit jungen Fachärztinnen und -ärzten zustande gekommen sind. Eine unserer anfänglichen Sorgen war, ob überhaupt einbringungsbereite Ärztinnen und Ärzte gefunden werden würden. - Je sichtbarer das Projekt wurde, desto stärker haben sich die Menschen dafür interessiert.

Nach unserer Planung werden diese RVZ Ende 2021 an den Start gehen. Wir rechnen mit der Eröffnung von MVZ und RVZ im ersten Quartal

2022, sodass dort dann die ersten Dienstleistungen erbracht werden können.

Im Landkreis Wesermarsch ist man ähnlich weit. Augenblicklich gibt es noch Probleme mit den Arztsitzen und der Suche nach Ärzten. Aber auch hier rechnen wir mit der Eröffnung des RVZ im Jahr 2022. Eine Nachfrage für die Räumlichkeiten im RVZ gibt es dort ebenfalls.

In Alfeld musste man einen Schritt zurücktreten, da die vorgesehene Immobilie doch nicht genutzt werden konnte. Trotzdem ist man auch dort noch guter Dinge, dass man den Bau im Jahr 2022 zum Abschluss bringen wird.

Baddeckenstedt hat vor anderthalb Wochen den ersten Förderbescheid bekommen. Die dortige Besonderheit ist, dass es eine Campus-Lösung geben wird. Aufgrund der genutzten Bestandsimmobilien werden das MVZ und das RVZ sehr nah beieinander sein. Außerdem wird das dortige MVZ in einer anderen Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt eine Außenstelle haben. Wenn das gelingt, werden wir damit aufzeigen können, dass das Projekt eine Bereicherung für den ländlichen Raum darstellt.

In Auetal wurde erst einmal nur das Grobkonzept gefördert. Dort wird der Aufbau erst im Jahr 2022 beginnen, da der Förderbescheid entsprechend erst im Dezember dieses Jahres eingehen wird.

### **Aussprache**

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) fragte, nach welchen Kriterien die teilnehmenden Regionen ausgewählt worden seien.

Herr **Sidortschuk** (MB) führte aus, die hausärztliche Versorgung sei das prioritäre Kriterium gewesen. Zum einen sei sie vielen Studien zufolge unzureichend, zum anderen sei das Durchschnittsalter der Ärztinnen und Ärzte relativ hoch. Aufgrund dieser Faktoren sei eine Bedarfssteigerung nach hausärztlicher Versorgung zu erwarten.

Man habe für Kommunen die Möglichkeit der Einrichtung eines zusätzlichen hausärztlichen Standorts geprüft. Wenn der Versorgungsgrad einer Region nach der Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsens (KVN) bei ca. 75 % oder niedriger liege, gebe es dort freie Arztplätze.

Zweites Kriterium sei die Bereitschaft der Kommunen gewesen - schließlich führe die Gründung eines RVZ zu Folgekosten. Einige Kommunen hätten sich nach ersten Gesprächen nicht am Projekt beteiligen wollen.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) bat um nähere Ausführungen zu den individuellen Folgekosten der RVZ.

Herr **Sidortschuk** (MB) sagte, neben der Miete - sofern die Kommunen die entsprechende Immobilie nicht erwürben - fielen Personalkosten, Geschäftsführungskosten, Bürgerschaftskosten usw. an. In den Konzepten seien die von den Betreibern im Vorfeld kalkulierten Folgekosten enthalten.

Neben diesen Folgekosten hätten die Kommunen durch das RVZ aber auch Mieteinnahmen. Das kommunale MVZ müsse - im Gegensatz zu einem privatwirtschaftlichen, profitorientierten MVZ - zwar gemeinwohlorientiert sein, dennoch werde eine schwarze Null angestrebt. Dass die Folgekosten eines RVZ im ersten und zweiten Betriebsjahr gegebenenfalls noch überwiegen könnten, sei der Grund dafür gewesen, dass einige der Regionen dem Projekt abgesagt hätten.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) fragte, ob bei der Berechnung des Versorgungsgrads auch die Altersstrukturen der Ärzteschaft in den einzelnen Regionen berücksichtigt würden.

Herr **Sidortschuk** (MB) antwortete, der aktuelle Versorgungsgrad im Jahr 2020 sei der ausschlaggebende Faktor gewesen. Bedarfsentwicklungen könnten aus den öffentlichen Zahlen der KVN nicht abgeleitet werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) regte an, eine Ausschussreise zu einer der ausgewählten Regionen zu planen, um z. B. mehr über die relevanten Begebenheiten der Regionen in Erfahrung zu bringen. Auch ein Austausch mit Politikerinnen und Politikern vor Ort verspreche Erkenntnisse.

Beispielhaft führte der Vertreter der Grünen an, dass die längliche Form des Landkreises Wesermarsch die hausärztliche Versorgung erschwere. Im Anschluss an den Landkreis habe dort auch die Stadt Nordenham der Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb eines RVZ zugestimmt.

Abschließend wies er darauf hin, dass interessierte Regionen ein besonderes Augenmerk auf den genauen Standort des jeweiligen RVZ legen soll-

ten, um eine möglichst gute Versorgungsreichweite zu gewährleisten.

Abg. **Clemens Lammerskitten** (CDU) wollte wissen, ob für das überwiegend mit EU-Mitteln finanzierte Programm Änderungen zu erwarten seien, wenn 2023 die neue EU-Förderperiode beginne, und ob sich jeder Landkreis auf das Programm bewerben könne. - In diesem Zusammenhang erkundigte sich Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD), ob die Projekte zum Teil auch mit ZILE-Mitteln gefördert worden seien.

Herr **Sidortschuk** (MB) sagte, die Projektphase dauere bis 2023 an. Bei den 6,8 Millionen Euro für die fünf geförderten Projekte handele es sich ausschließlich um Landesmittel über die politische Liste, es seien also keine ZILE-Mittel eingesetzt worden.

Die Modellprojekte und die aus der Arbeit gewonnen Erkenntnisse sollten über 2023 hinaus nachhaltig verstetigt werden, u. a. auch deshalb, um ein ermutigendes Zeichen für die noch zögernden Kommunen zu setzen. Die Ergebnisse der Projektevaluation zeigten, dass in den Kommunen ein entsprechender Bedarf vorliege.

Im Sommer 2021 sei ein Leitfaden<sup>1</sup> für Kommunen zur Gründung einer RVZ/MVZ-Kombination entwickelt worden. Die Kommunen seien über die kommunalen Spitzenverbände zu einer ersten Informationsveranstaltung eingeladen worden. Die Aussicht auf ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko habe zwar einige abgeschreckt, andere hätten aber auch deutliches Interesse signalisiert.

Den Kommunen sei mitgeteilt worden, dass die Verlängerung der aktuellen ELER-Förderperiode Fördermöglichkeiten für Feinkonzepte zum Aufbau eines RVZ im Rahmen der ZILE-Richtlinie mit sich bringe. Ihm, Herrn Sidortschuk, sei aber nicht bekannt, ob daraufhin mehr als ein weiterer Antrag gestellt worden sei. Der Stichtag für Bewerbungen sei der 15. September 2021 gewesen.

Eine landesweite Umsetzung des Projekts wäre - entsprechende Mittelverfügbarkeit vorausgesetzt - sehr zu empfehlen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) bat - auch hinsichtlich abzuschließender Verträge mit den Ärz-

---

1

[https://www.mb.niedersachsen.de/download/173583/Leitfaden\\_fuer\\_Kommungen\\_zur\\_Gruendung\\_eines\\_RVZ.pdf](https://www.mb.niedersachsen.de/download/173583/Leitfaden_fuer_Kommungen_zur_Gruendung_eines_RVZ.pdf)

ten - um Auskunft zu der Risikoverteilung bei den zu gründenden GmbHs, z. B. ob das Risiko bei der Geschäftsführung liege.

Herr **Sidortschuk** (MB) sagte, es werde projektintern entschieden, welche Trägergesellschaft bzw. Anstalt für den Betrieb des jeweiligen RVZ zu gründen bzw. einzurichten sei.

Nach aktuellem Stand würden vier der Projekte mindestens eine GmbH gründen. Für den Betrieb von RVZ und MVZ werde auch die Möglichkeit einer gGmbH-Gründung erwogen. Ein Projekt sehe außerdem vor, eine Anstalt des öffentlichen Rechts einzurichten.

Eine Haftung gebe es in gleicher Weise wie bei regulären wirtschaftlichen Betrieben. Damit sich eine Ärztin oder ein Arzt niederlassen dürften, sei eine Bürgschaft notwendig. Die Gesellschaften müssten mit ca. zwei Jahresumsätzen bürgen, was durchaus ein Problem darstellen könne. Bei der Anstalt des öffentlichen Rechts bürge die Kommune.

Die Gesellschaften - insbesondere die der MVZ - dürften nur durch die betreibenden Kommunen, aber nicht durch z. B. einen privaten Investor ohne ärztlichen Hintergrund gegründet werden, da die Steuerung nach § 95 Abs. 1 a Satz 1 SGB V durch die Kommunen erfolgen müsse.

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD) rekurrierte auf die Ergebnisse der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen - für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“. Im Zuge dieser Arbeit seien die Basiselemente erarbeitet worden, die ein RVZ benötige. Dazu zähle u. a. eine permanent geöffnete Anlaufstelle und bettenführende Pflegestationen zur Sicherstellung einer wohnortnahen Vor- und Nachsorge. Vor diesem Hintergrund interessierte Frau Dr. Liebethuth, ob die von Herrn Sidortschuk beschriebenen regionalspezifischen Konfigurationen der RVZ über diese Basiselemente verfügen würden.

Herr **Sidortschuk** (MB) führte aus, die RVZ müssten als Basiseinrichtung dienen und hausärztlicher Versorgung anbieten. Weitere, möglicherweise wünschenswerte Module seien nicht obligatorisch vorgegeben. Andernfalls würden die RVZ uninteressanter für die Kommunen werden, da diese dann z. B. nicht die Anstellung der benötigten Ärztinnen oder Ärzte gewähren könnten.

In bestimmten Bereichen werde die Ansiedlung von Fachärzten aber bereits angefragt, und langfristig sei ein Wachstum der RVZ geplant.

Die Hoffnung liege außerdem auf den Möglichkeiten der Telemedizin. Deren Angebote reichten von Videosprechstunden bis hin zu Hausbesuchen durch eine speziell geschulte Versorgungsassistenz, die sogenannte VERAH.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) legte dar, zum einen würden die Empfehlungen der Enquetekommission zur medizinischen Versorgung in Niedersachsen einen Umbruch im Gesundheitssektor begünstigen. Zum anderen stünden strukturelle Veränderungen aber auch durch den Krankenhaus-Strukturfonds II des Bundes bevor.

Es sei zu erwarten, dass sich die entsprechenden Veränderungen in den Landkreisen des Flächenlands Niedersachsen spürbar auswirken würden. Beispielsweise sei es geplant, im Landkreis Heidekreis zwei Kliniken zusammenzuschließen, was absehbar zu einem Versorgungsschwund in den Außenbereichen führen werde. Daher werde auch dort über die Gründung eines RVZ nachgedacht. In Regionen wie Georgsheil oder Diepholz werde das nicht anders sein. Die Gründung eines MVZ werde im Übrigen wahrscheinlich nicht in Erwägung gezogen, da es erfahrungsgemäß weniger rentabel und für die Kommunen somit unattraktiver sei.

Vor diesem Hintergrund interessierte sich Abg. Frau Pieper für Vereinbarungen zwischen MB und MS zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Zuständigkeitsdiffusionen.

Dann brachte sie das Kooperationsprojekt „Landpartie Heidekreis“, an dem sie selbst mitgearbeitet habe, zur Sprache, in dem Studierende ein 14-tägiges Praktikum in Arztpraxen in der Region absolvierten. Das sei ein gutes Beispiel für spezifische, von Kommunen entwickelte Programme zur Gewinnung von Hausärztinnen und Hausärzten. Insofern wollte sie wissen, ob geprüft werde, ob solche Programme in Einzelfällen zu besseren Ergebnissen führten als die Installation eines RVZ. Ein weiteres Beispiel sei die Förderung einer Famulatur in hausärztlichen Praxen.

Wenn ein RVZ eine Zentrierung der hausärztlichen Versorgung auf Schwerpunktregionen zur Folge habe, könne sich dies außerdem negativ auf anderen Regionen auswirken.

Herr **Sidortschuk** (MB) erwiderte, entsprechend der Projektstruktur sei das MS im Lenkungskreis und in der zentralen Projektgruppe vertreten, wodurch es einen regelmäßigen Informationsaustausch gebe.

Sodann stellte der Vertreter des MB klar, ein RVZ mit integriertem MVZ diene nicht der Sicherstellung der örtlichen Gesundheitsversorgung und könne daher auch keinen Mangel im Bereich der Krankenhäuser kompensieren, sondern es solle - neben Daseinsvorsorge und dem Angebot von Basisdienstleistungen - die hausärztliche Versorgung vor Ort sicherstellen. Wenn letztere auf einem ausreichend hohen Niveau sei, verringere sich dadurch natürlich auch der Andrang auf die Krankenhäuser.

Die projektbasierten Bemühungen der Kommunen zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung seien bei den Planungen bedacht worden. In der Tat werde sehr viel unternommen: So werde nicht nur versucht, das Interesse von Studierenden zu wecken, sondern über das RVZ-Modellprojekt bestehe z. B. auch ein guter Kontakt zum Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Göttingen, wo die Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt erfolge.

Bis eine Studentin oder ein Student Fachärztin oder Facharzt sei, vergehe allerdings mehr Zeit, als angesichts aktueller Bedarfe zur Verfügung stehe.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Keine schmutzigen Deals bei Sustainable-Finance-Regeln - Atomkraft und fossiles Gas von EU-Nachhaltigkeitslabel ausschließen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9389](#)

*erste Beratung: 111. Plenarsitzung am 10.06.2021*

*federführend: AfUEBuK;*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfBuEuR*

Auf Vorschlag der Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) kam der **Ausschuss** vor Eintritt in die Tagesordnung überein, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und dessen Behandlung auf eine spätere Ausschusssitzung zu verschieben, da die ergänzende schriftliche Unterrichtung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als Grundlage für die Mitberatung noch nicht vorlag.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 4:

## EU-Angelegenheiten

### a) Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drucksachen zum „Fit für 55“-Gesetzespaket

RL Dr. Jacobs (MU): Das Paket „Fit für 55“ ist eine Sammlung von insgesamt 13 Initiativen und Rechtssetzungsvorhaben der EU-Kommission und folgt im Grunde genommen dem Green Deal der EU, der im Dezember 2019 beschlossen wurde.

Dessen wesentlicher Grundstein ist das Europäische Klimagesetz, das im Juni 2021 in Kraft getreten ist. In diesem ist die Treibhausgasneutralität für die EU bis 2050 als verbindliches Ziel festgeschrieben. Des Weiteren ist für das Jahr 2030 das Zwischenziel festgelegt worden, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 55 % zu reduzieren. Daraus ergibt sich die Bezeichnung für das Maßnahmenpaket „Fit für 55“, über das die Zielerreichung sichergestellt werden soll. Für die nächste Woche beginnende Bundesratsberatung sind die insgesamt 13 Elemente des Pakts in 15 Bundesratsdrucksachen aufgeschlüsselt worden.

Sie wünschen eine Unterrichtung über insgesamt sechs dieser Drucksachen. Wir werden uns an der in der Tagesordnung festgehaltenen Reihenfolge orientieren, aber die Unterrichtung zu der Bundesratsdrucksache 710/21 vorziehen, bei der es um die Festlegung nationaler Klimaziele geht, womit gewissermaßen der Rahmen für alle weiteren Initiativen des Pakets gebildet wird.

- **Bundesratsdrucksache 710/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris; COM (2021) 555 final (zur Lastenteilungs-Verordnung)**

RL Dr. Jacobs (MU): Diese Bundesratsdrucksache hat die neuen nationalen Klimaziele 2021 bis 2030 zum Gegenstand, die dem Ziel des Europäischen Klimagesetzes untergeordnet sind. Konkret geht es um die nationalen Klimaziele für die

Sektoren Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft. Bislang galt für die EU das Ziel, eine Minderung der Emissionen bis 2030 gegenüber 2005 um 30 % zu erlangen. Durch den neuen Rechtsakt findet eine Anhebung auf 40 % bis 2030 statt.

Als Folge dessen erhöht sich auch das nationale Ziel für die Bundesrepublik Deutschland. Bislang bestand für Deutschland in diesen genannten Sektoren das Ziel einer Senkung um 38 % bis 2030. Wenn es zu der neuen, von der EU-Kommission angestrebten Zielvorgabe kommen sollte, bedeutet das, dass Deutschland in den genannten Sektoren eine Emissionsminderung um 50 % erreichen muss.

Nach unseren Einschätzungen wird diese Zielerweiterung durch das aktuelle Bundes-Klimaschutzgesetz allerdings bereits abgedeckt, weshalb sich keine direkten Auswirkungen ergeben. Gewissermaßen ist das vom Bundesgesetzgeber also schon antizipiert worden.

Das Gleiche gilt für die Gesetzgebung auf Landesebene. Die im Niedersächsischen Klimagesetz festgeschriebenen Ziele sind mit den europaweit höher gesteckten Zielen kongruent. Auch diesbezüglich ist also kein unmittelbarer Handlungsbedarf zu erkennen.

Für andere EU-Staaten gilt das aber nicht, weshalb sich die bisherigen Anstrengungen dort noch erhöhen müssen, was gesellschaftlich zu einer ungleichen Lastenverteilung führen kann. Das führt mich zur nächsten Bundesratsdrucksache.

- **Bundesratsdrucksache 702/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds; COM (2021) 568 final**

RL Dr. Jacobs (MU): Die EU-Kommission hat das Ziel, einen Fonds für die Jahre 2025 bis 2032 mit rund 72 Milliarden Euro einzurichten, um die sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen durch die höher gesteckten Ziele abfedern zu können. Dies soll beispielsweise durch befristete Einkommensbeihilfen sowie durch Förderung von Gebäudesanierungsvorhaben oder Energieeffizienzmaßnahmen geschehen.

Die 72 Milliarden Euro sollen zu 25 % aus dem europäischen Emissionshandelssystem gespeist werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach den für die Mitgliedstaaten festgelegten Quoten die Möglichkeit, in dem vorgegebenen

Zeitraum ca. 8,1 % der Gesamtsumme - also ca. 5,9 Milliarden Euro - zu entnehmen.

Alle Mittel, die von den Mitgliedstaaten aus dem Fonds genommen werden, müssen - wie bei EU-Mitteln üblich - gegenfinanziert werden. In diesem Fall ist eine Komplementärfinanzierung von 50 % erforderlich.

- **Bundesratsdrucksache 706/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); COM (2021) 558 final**

MR **Dr. Buhlert** (MU): Auch Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Dazu ist es wichtig, die Energieeffizienz zu steigern, was bedeutet, dass die Energieverbräuche zu senken sind.

In dieser Richtlinie wird festgelegt, dass der Gesamtenergieverbrauch bis 2030 um 9 % zu senken ist. Das entspricht einer Senkung des Endenergieverbrauchs um 39 %. Eine Besonderheit ist, dass hier die Verpflichtung für eine höhere Energieeffizienz im öffentlichen Sektor festgelegt wird. Das heißt, für die öffentlichen Gebäude soll eine Effizienzsteigerung von 3 % erreicht werden. Im Prinzip heißt das, dass es auch eine Renovierungsrate in dieser Größenordnung geben muss, was für alle öffentlichen - also auch für die kommunalen - Gebäude gilt.

Der öffentliche Sektor ist damit besonders gefordert. Das wird damit untersetzt, dass öffentliche Auftraggeber bei den Angeboten für Renovierungen und Neubauten verbindliche Aussagen hinsichtlich der Klimawirkung der Gebäude verlangen können sollen.

Die Industrie wird verpflichtet, Energiemanagementsysteme bei einem Energieverbrauch von 100 TJ pro Jahr einzuführen und alle vier Jahre einen Energieaudit durchzuführen, wenn der Energieverbrauch über 10 TJ pro Jahr liegt.

Das ist die Richtung, die wir für notwendig halten, um den Energieverbrauch zu senken.

Es gibt also zwei relevante Punkte: Zum einen wollen wir auf erneuerbare Energien umstellen, was zum anderen zu einem hohen Bedarf an Flächen führt, die aber begrenzt sind. Deshalb muss die Energieeffizienz gesteigert werden.

- **Bundesratsdrucksache 707/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757; COM (2021) 551 final (zum EU-Emissionshandelssystem [EU-ETS])**

RL **Dr. Jacobs** (MU): Hierbei handelt es sich sicherlich um die wichtigste Maßnahme des gesamten „Fit für 55“-Pakets.

MR **Pohl** (MU) Die Einbeziehung des Seeverkehrs liegt nicht in der Zuständigkeit Niedersachsens, sondern das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie die Deutsche Emissionshandelsstelle - eine spezielle Abteilung des Umweltbundesamts - sind dafür verantwortlich.

Zuerst möchte ich aber zu der Bedeutung von Emissionshandel für Niedersachsen referieren.

Bundesweit werden 1817 emissionshandelspflichtige Anlagen betrieben. 180 dieser Anlagen stehen in Niedersachsen, was einem Anteil von 9,9 % entspricht. Die emissionshandelspflichtigen Anlagen haben im Jahr 2020 bundesweit 321 Millionen t CO<sub>2</sub> produziert. Die niedersächsischen Anlagen haben in dieser Zeit 23,8 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> produziert, was einem Anteil von 7,4 % entspricht.

Emissionshandelspflichtig sind seit dem 1. Januar 2005 im Wesentlichen

- Feuerungsanlagen,
- Anlagen zur Verarbeitung von Mineralöl,
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Eisenmetall,
- Anlagen zur Herstellung von Zement,
- Anlagen zur Verarbeitung von Kalk,
- Anlagen zur Herstellung von Gas,
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen,
- Anlagen zur Herstellung von Zellstoff und
- Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe.

Diese Anlagenaufstellung ist abschließend in der Emissionshandelsrichtlinie geregelt. Die meisten Anlagenarten sind dadurch gekennzeichnet, dass

sie eine bestimmte Leistungsmindestgrenze überschreiten müssen, bevor sie in den Emissionshandel aufgenommen werden.

Den größten Anteil dieser Anlagen machen die Feuerungsanlagen aus. Diese sind dann emissionshandelspflichtig, wenn sie eine Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr haben. Es wird also eine bestimmte Anlagengröße vorausgesetzt.

Um die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 2 °C, möglichst aber auf unter 1,5 °C zu erreichen, ist es das erklärte Ziel der EU-Kommission, den Emissionshandel signifikant zu stärken. Man will, wie von Herr Dr. Jacobs schon erwähnt, die Emission bis 2030 gegenüber 1990 um 55 % reduzieren. Bisher war bis 2030 eine Reduktion von 40 % vorgesehen. Dieses Ziel ist also signifikant erhöht worden.

Jüngste Analysen, so hat die EU-Kommission mitgeteilt, ergaben, dass dieses neue Ziel mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden kann.

Ferner will man den Seeverkehr in den Emissionshandel einbeziehen. Wie gesagt, befinden sich die Bundesländer hier aber nicht in der primären Zuständigkeit. Für den Gebäudesektor und den Straßenverkehr soll bis 2025 ein separates Emissionshandelssystem eingeführt werden, das mit den bisherigen Systemen aber verwandt sein soll.

Man schreibt dem Gebäudesektor ein besonders großes Emissionsreduktionspotenzial zu, schätzungsweise liegt es bei 36 %. Das Emissionsreduktionspotenzial für den Straßenverkehr wird auf ca. 20 % geschätzt.

Über die Marktstabilisierungsreserve soll der Preis für Emissionszertifikate stabilisiert werden. Seit 2019 gibt es sie, und binnen drei Jahren sollte sie überprüft werden. Bis Anfang nächsten Jahres müssen der EU-Kommission die Ergebnisse über diese Überprüfung vorliegen.

Man kann sich dieses Modell als „atmenden Deckel“ vorstellen. Wenn eine bestimmte Größenordnung bei den zu Verfügung stehenden Zertifikaten - das sind 833 Millionen - überschritten ist, wird 24 % des Überschusses vom Markt genommen und in die Marktstabilisierungsreserve eingestellt.

Des Weiteren will man den Schutz vor Carbon Leakage ausweiten und gewährleisten. Unter Carbon Leakage versteht man die Gefahr, dass Anlagenbetreiber ihre Produktion in Länder, die keinen Emissionshandel betreiben, verlagern, um den damit verbundenen Kosten zu entgehen.

Weiterhin will man CO<sub>2</sub>-arme Technologien fördern und insbesondere die südost- und osteuropäischen Länder unterstützen.

Die zur Verfügung stehenden Zertifikate werden jährlich um 2,2 % reduziert. Ein Jahr nach Inkrafttreten der geänderten Emissionshandelsrichtlinie will man den linearen Reduktionsfaktor von 2,2 % auf 4,2 % erhöhen, sodass es zu einem stärkeren Abbau der zur Verfügung stehenden Zertifikate kommen wird.

Für den Gebäudesektor und den Straßenverkehr beabsichtigt man einen eigenen Reduktionsfaktor von 5,15 % zu schaffen, der ab 2026 gelten soll. Ab 2028 soll er 5,43 % betragen.

Außerdem gibt es einen Produkt-Benchmark. Das sind Richt- bzw. Vergleichswerte, die auf dem fortschrittlichsten Zehntel der Anlagen im jeweiligen Industriebereich basieren und über die pro Tonne Produkt eine bestimmte CO<sub>2</sub>-Emission zugerechnet wird. Anhand dieser wird der technologische Fortschritt von Anlagen gemessen. Bisher werden diese Benchmarks um maximal 1,6 % pro Jahr reduziert. Ab 2026 will man sie um jährlich 2,5 % reduzieren.

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) bat um genauere Ausführungen zu den Auswirkungen auf Niedersachsen.

MR **Pohl** (MU) sagte, die Zahl der 180 emissionshandelspflichtigen Anlagen in Niedersachsen könne als relativ stabil bezeichnet werden.

Eine zwar nicht explizit niedersächsische, aber bundesweite Besonderheit sei Folgende: Der Preis für die Emissionszertifikate, die an der Energiebörse „The European Energy Exchange“ (EEX) in Leipzig gehandelt würden, habe in den letzten ca. sechs Jahre zwischen 3 und 8 Euro/t CO<sub>2</sub> gelegen. Seit zwei Jahren steige dieser Preis aber kontinuierlich. Tagesaktuell koste ein Zertifikat 72,15 Euro/t, der Preis habe sich also vervielfacht.

Für die Unternehmen stelle sich daher die Frage nach dem besten Kaufzeitpunkt für die richtige Menge der jeweiligen Zertifikate. Alternativ müss-

ten Produktionen derart umgestellt werden, dass sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen drastisch reduzieren würden. Neben der von Dr. Buhlert angeführten Steigerung der Energieeffizienz existiere z. B. die Möglichkeit, vom Energieträger Kohle auf Wasserstoff zu wechseln. Eine große Menge an Unternehmen habe sich bereits für eine derartige Umstellung des Produktionsverfahrens entschieden.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD) fragte hinsichtlich des Emissionshandelssystems im Gebäudesektor, ob lediglich die Emissionen bereits hergestellter Gebäude in die Berechnung einbezogen würden oder ob auch die Herstellungsbilanz bzw. der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes berücksichtigt werde.

MR **Pohl** (MU) antwortete, die Herstellungsemissionen würden nicht berücksichtigt. Da Anlagen zur Herstellung von Zement und zur Verarbeitung von Kalk emissionshandelspflichtig seien, gingen diese (Bau-)Stoffe aber indirekt in die Berechnung ein.

Ansonsten spiele nur der grundsätzliche Energieverbrauch eine Rolle, also die CO<sub>2</sub>-Emission je eingesetzter Menge Erdgas, Heizöl oder Kohle.

- **Bundesratsdrucksache 712/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates; COM (2021) 557 final**

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wir kennen alle die Renewable Energy Directive (RED) bzw. diskutieren über die RED II, die in Deutschland aktuell umgesetzt wird. Die EU arbeitet aber bereits an der RED III. Die Änderungen entsprechen den Inhalten von „Fit für 55“, wodurch die Ziele natürlich höhergesteckt werden.

Der Anteil der erneuerbaren Energien soll 40 % des Bruttoendenergieverbrauchs betragen. In Deutschland liegt dieser Bruttoendenergieverbrauch noch unter 20 %. Es ist also noch ein weiter Weg dahin. Dabei geht es nicht nur um Strom - hier sind wir in Niedersachsen bilanziell

gesehen führend -, sondern auch um den Energie- und Wärmesektor, wo bei uns noch viel Öl und Gas eingesetzt wird.

Das passt sicherlich zum Koalitionsvertrag, aus dessen Entwurf bereits hervorging, dass Deutschland den Ausbau der erneuerbaren Energien anstrebt. Das ist vonseiten der EU auch verpflichtend.

In einer Sache ist die EU aber einschränkend: Sie möchte die Stromerzeugung aus Biomasse zurückfahren. Das bedeutet nicht, dass Biomasse nicht als erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden soll, doch sieht die EU das eher an anderer Stelle vor. Im Kraftstoffsektor legt die EU fest - und das ist nachvollziehbar -, dass nur 50 % der erneuerbaren Energien aus Biomasse kommen sollen. Stattdessen sollen bis 2030 über 50 % aus Wasserstoff und daraus hergestellten synthetischen Kraftstoffen erzeugt werden.

Im Gebäudesektor soll bis 2030 der Anteil von erneuerbaren Energien bei 49 % liegen. Das ist herausfordernd. Wir müssen uns die Frage stellen, wie wir unsere Heizsysteme umstellen können. Fernwärme und Wärmepumpen, die mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, werden wichtiger.

Die Frage der Herkunftsnachweise ist ebenfalls entscheidend. Bisher kann EEG-geförderter Strom aus erneuerbaren Energien nicht mit Herkunftsnachweisen versehen werden, was angesichts unserer Solar- und Windkraftanlagen natürlich misslich ist. In Zukunft soll sich das ändern, sodass alle erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen versehen werden können. Es ist notwendig, dass das in Deutschland entsprechend umgesetzt wird.

Bei größeren Fernwärmenetzen sollen Dritteinspeiser möglich werden. Ähnlich wie bei einem Stromnetz werden dann also verschiedene Anbieter an verschiedenen Stellen Wärme einspeisen können. Der Hintergrund ist, dass es natürlich insbesondere in großen Städten viele Wärmequellen gibt, die in die Wärmeplanung aufgenommen werden können. Man will nicht darauf verzichten, Abwärmequellen in die Wärmeversorgung einzubeziehen.

Die Vorteile des bidirektionalen Ladens von E-Autos finden Beachtung. Der Bedarf nach Speichermöglichkeiten für Strom, damit die Erhö-

hung der Grundlast durch Flexibilität und Speicher aufgefangen werden kann, wächst.

- **Bundratsdrucksache 714/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems; COM (2021) 564 final (zur CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs-abgabe [CBAM])**

RL **Dr. Jacobs** (MU): Diese Drucksache betrifft das von Herrn Pohl bereits erwähnte Carbon-Leakage-Problem, also die Gefahr, dass Produktionen ins Ausland verlagert werden, um zusätzliche Kosten für Klimaschutz in der EU zu umgehen.

Mit diesem Vorschlag will die EU ab 2026 faktisch einen Klimazoll für bestimmte Produktgruppen einführen. Darunter fallen die Produktgruppen Zement, Eisen und Stahl, Aluminium und Düngemittel. Der Name CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem kommt daher, dass die WTO Handelszölle untersagt. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis zur Einführung im Jahr 2026 begleitende Verhandlungen mit Drittländern zu führen.

Letztlich sollen mögliche Nachteile, die sich für die Bundesrepublik Deutschland und auch für niedersächsische Firmen aus diesen anspruchsvollen Zielen der EU ergeben, gemildert oder sogar ganz ausgeglichen werden. Bei den genannten Produktgruppen kommt das natürlich gerade niedersächsischen Unternehmen zugute, man denke an die Salzgitter AG oder die Zementherstellung, die in Niedersachsen in erheblichem Umfang betrieben wird.

#### **Abschließende Bemerkungen zu „Fit für 55“**

Das waren die Unterrichtungen zu diesen sechs Bundratsdrucksachen. Das „Fit für 55“-Paket ist, wie gesagt, noch umfangreicher, und auch dieses Paket umfasst noch nicht alles, was die EU in die Wege geleitet hat und in die Wege leiten wird, um die Klimaziele - insbesondere die Ziele bis 2030 - zu erreichen.

Es gibt auch noch erhebliche Initiativen für Wasserstoff. Da Niedersachsen diesbezüglich deutschlandweit, vielleicht auch europaweit die besten Voraussetzungen dafür hat, bedeutet das eine große Chance für unser Bundesland.

Die EU ist außerdem dabei, ein Gaspaket vorzubereiten, damit die Wasserstoffwirtschaft und de-

ren Infrastruktur besser aufgebaut werden können.

Es müssen in den nächsten neun Jahren also sehr viele Instrumente zur Treibhausgasvermeidung realisiert werden.

Abschließend noch kurz ein paar Worte zum Verfahren für das „Fit für 55“-Paket: Wie schon gesagt, beginnt nächste Woche die Beratung im Bundesrat. Im Umweltausschuss findet die Beratung am 2. Dezember 2021 statt. Dann wird das Paket auf EU-Ebene in den bekannten Trilogverfahren beraten und, so hoffen wir, beschlossen werden.

Die Kolleginnen und Kollegen unserer Landesvertretung in Brüssel gehen allerdings davon aus, dass die Verfahren insgesamt nicht vor 2023 abgeschlossen sein werden, obwohl sich unsere französischen Partner, die ab 2022 die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen werden, sehr ehrgeizige Ziele gesetzt haben.

#### **b) Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drucksachen bezüglich der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung**

- **Bundratsdrucksache 739/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung; COM (2021) 420 final (Anlage 1)**

MR **Braun** (MW): Im Juli 2019 hat die EU-Kommission nach einigen bedeutenden Fällen mutmaßlicher Geldwäsche unter Beteiligung von Kreditinstituten aus der EU ein Paket vorgelegt, in dem die Wirksamkeit der Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach damaligem Stand analysiert wurde. Sie kam zu dem Schluss, dass Reformen notwendig seien.

Um die Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Integrität der EU-Wirtschaft und des EU-Finanzsystems abzuwenden sowie die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger sicherzustellen, sprach sich der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ im November 2020 für

alle Säulen des im Mai 2020 von der Kommission vorgestellten Aktionsplans aus.

In diesem Aktionsplan verpflichtet sich die EU-Kommission, Maßnahmen zur Stärkung der Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und deren Umsetzung zu ergreifen und definierte dazu die folgenden sechs Prioritäten:

- Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des bestehenden EU-Rahmens
- Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks
- Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht
- Einrichtung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit [FIU])
- Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene
- Stärkung der internationalen Dimension des EU-Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Für die heutige Unterrichtung ist vor allem der zweite Punkt des EU-Aktionsplans von Bedeutung. Das Ziel ist eine Harmonisierung der Regeln für den Binnenmarkt. Dies wird von der EU-Kommission als notwendig erachtet, da die Anforderungen der letzten EU-Geldwäscherichtlinie zwar weitreichend waren, ihr Mangel an direkter Anwendbarkeit und Detailtiefe jedoch zu unterschiedlichen Anwendungen entlang nationaler Richtlinien und zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat. Dies verhindert insbesondere den wirksamen Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen und ist daher nicht angemessen dazu geeignet, den Binnenmarkt zu schützen.

Außerdem entstanden zusätzliche Kosten und Lasten für Anbieter grenzüberschreitender Dienstleistungen, was Aufsichtsarbitrage zur Folge hatte. Um das zukünftig zu vermeiden und um regulatorische Unterschiede zu beseitigen, werden alle Regeln, die für den privaten Sektor gelten, in einen Vorschlag für eine Geldwäscheverordnung überführt.

Im Übrigen verbleiben die Organisationen des institutionellen Systems auf nationaler Ebene in der sechsten Geldwäscherichtlinie, um die gewünschte Flexibilität der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiter zu gewährleisten. Wie schon angeführt, gilt diese nicht unmittelbar, sondern ist von den Nationalstaaten umzusetzen.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des neuen Legislativvorschlags ist eine weitgehende, sektorenübergreifende Rechtsvereinheitlichung durch Überführung von Richtlinienvorschriften in eine erstmalige Geldwäscheverordnung in materielles Recht.

Bestehende Regelungen werden nicht nur überführt, sondern auch dahingehend verändert, dass ein höherer Grad an Harmonisierung und Konvergenz in der EU durch Hinzufügung, Anpassung und Aktualisierung von Definitionen erreicht wird. Unter anderem betrifft das die folgenden Punkte:

- Der Gegenstand und Anwendungsbereich der Geldwäscheregelungen wird erweitert. So wird auch die Liste der geldwäscherechtlich Verpflichteten z. B. um Anbieter von Krypto- oder Crowdfunding-Dienstleistungen erweitert.
- Es wird eine weitgehende geldwäscherechtliche Entpflichtung von Güterhändlern mit Ausnahme von Edelmetall- und Edelsteinhändlern geben.
- Eine Erweiterung der Liste der geldwäscherechtlich Verpflichteten auf nationaler Ebene soll durch eine in der Richtlinie enthaltene Öffnungsklausel nach den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse möglich sein.
- Zudem geht es um interne Richtlinien, Kontrollen und Verfahren. Darunter befinden sich z. B. Anforderungen an einen Compliance-Manager und dessen Rolle sowie strukturübergreifende Maßnahmen.
- Ein weiterer Punkt sind Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden, z. B. Bestimmungen zur Identifikation und Identität des Kunden sowie Regulierungsstandards der AMLA.
- Fernerhin ist das Vorgehen gegenüber Drittländern betroffen, z. B. die Kategorisierung der Drittländer nach dem jeweiligen Risikograd.

Darüber hinaus beinhaltet die Geldwäscheverordnung die Einführung einer EU-weiten Bargeldobergrenze im Handel und bei Dienstleistungen von 10 000 Euro.

- **Bundratsdrucksache 740/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849; COM (2021) 423 final (Anlage 1)**

MR Braun (MW): Hierbei handelt es sich um die sogenannte sechste EU-Geldwäscherichtlinie, die bekanntlich durch nationale Gesetzgebung umzusetzen ist. Sie beinhaltet insbesondere Regeln zur Risikoanalyse, zu administrativen Sanktionen und zur FIU. Darüber hinaus sind Vorgaben zur Aufsicht im Finanzsektor und zur Aufsicht durch Selbstverwaltungseinrichtungen enthalten. Weitere Punkte sind eine weitgehende Vernetzung und Kontenabrufverfahren bzw. die Einrichtung von Registern wie Immobilienregistern.

Im Einzelnen sind dies:

- Die Befugnisse und Aufgaben zentraler Meldestellen werden ebenso präzisiert wie die Informationen, zu denen zentrale Meldestellen mindestens Zugang haben sollten.
- Um sicherzustellen, dass zentrale Meldestellen tatsächlich zur Zusammenarbeit fähig sind, wird ein Rahmen für gemeinsame Analysen festgelegt. Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für das FIU.net-System vorgesehen.
- Mit Blick auf ein besseres Risikoverständnis der Verpflichteten werden klare Vorschriften für die Rückmeldungen der zentralen Meldestellen festgelegt. Ebenso werden klare Vorschriften für Rückmeldungen an zentrale Meldestellen vorgesehen.
- Die Befugnisse und Aufgaben von Aufsehern werden präzisiert.
- Es werden Verpflichtungen zur Überwachung durch eine staatliche Behörde eingeführt, wenn Selbstverwaltungseinrichtungen als Aufseher beauftragt werden, wobei die Aufgaben der staatlichen Behörden klar definiert werden.
- Der Ansatz für die risikobasierte Aufsicht wird durch ein gemeinsames Instrument für die Risikokategorisierung harmonisiert.

Das sind die aus meiner Sicht zentralen Punkte der Geldwäscherichtlinie.

Nun zum Verfahrensstand: Das EU-Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche wird gebündelt verhandelt. Sowohl die beiden Verordnungen, über die ich gesprochen habe, als auch die Richtlinien zur Gründung der AMLA und zur Kryptowährung, die nicht Gegenstand der Unterzeichnung sind, gehören dazu.

Die Dokumente wurden am 20. Juli dieses Jahres vorgestellt. Eine erste schriftliche Kommentierung durch die Mitgliedstaaten war bis zum 1. September möglich. Natürlich können im Rahmen des weiteren Verfahrens noch Kommentierungen nachgereicht werden. Seit September befassen sich Ratsarbeitsgruppen inhaltlich mit den Dokumenten. Die Befassung läuft derzeit noch. Die Sitzungstermine werden insbesondere vom Bundesfinanzministerium wahrgenommen.

Wann das anschließende Trilogverfahren zwischen Kommission, Parlament und Mitgliedstaaten begonnen werden kann, ist derzeit noch unklar. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass das im nächsten Jahr der Fall sein wird.

Die aktuellen Regelungen gelten noch für weitere drei Jahre. Die Regelungen der Verordnung finden erst Anwendung, wenn die Umsetzungsfrist für die Richtlinie in drei Jahren abgelaufen ist.

Auf europäischer Ebene wird das Legislativvorhaben von den Ko-Gesetzgebern EU-Rat und Europäisches Parlament beraten. Eine Verabschiedung in den nationalen Parlamenten ist nicht vorgesehen. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung erfolgt durch die nationalen Vertreter im EU-Rat.

Am morgigen Tag wird es für alle vier Dokumente des Legislativpakets Abstimmungen bzw. Stellungnahmen im Bundesrat geben. Das generelle Meinungsbild ist divers, das Vorhaben wird aber nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Ein kurzes Fazit: Aus Sicht des MW ist festzuhalten, dass das Legislativpaket insgesamt umfangreiche Änderungen und Ergänzungen zur bestehenden Gesetzeslage enthält. Bereits jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung für Deutschland eine grundlegende Novelle des Geldwäschegesetzes sowie Konsequenzen für die Aufsichtstätigkeit sowohl im Finanz- als auch im Nicht-Finanzsektor zur Folge hat.

Insbesondere die Einführung einer Bargeldobergrenze im Handel und bei Dienstleistungen, die Veränderungen hinsichtlich der geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie die Schaffung der AMLA

als oberste EU-Geldwäscheaufsichtsbehörde hätten weitreichende strukturelle und praktische Auswirkungen.

Bezogen auf die bei den Ländern verordnete Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor ist für den Zuständigkeitsbereich des MW insbesondere der Umfang der Aufsichtstätigkeit der AMLA, die Abgrenzung zwischen Finanz- und Nicht-Finanzsektor sowie der weitere Umgang mit den aktuell noch verpflichteten Güterhändlern relevant. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Finanzsektor liegt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### Berichte über Frühwarndokumente

Der Ausschuss nahm schriftliche Kurzunterrichten zu folgenden Bundestagsdrucksachen entgegen:

- BR-Drs. 646/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; COM (2021) 346 final (**Anlage 2**)
  - BR-Drs. 701/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr; COM (2021) 561 final (**Anlage 3**)
  - BR-Drs. 708/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus; COM (2021) 552 final (**Anlage 3**)
  - BR-Drs. 709/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; COM (2021) 559 final (**Anlage 3**)
  - BR-Drs. 711/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigen Klimazielen der Union; COM (2021) 556 final (**Anlage 3**)
  - BR-Drs. 720/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung); COM (2021) 563 final (**Anlage 4**)
  - BR-Drs. 721/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG; COM (2021) 562 final (**Anlage 3**)
  - BR-Drs. 739/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung; COM (2021) 420 final (**Anlage 1**)
  - BR-Drs. 740/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849; COM (2021) 423 final (**Anlage 1**)
  - BR-Drs. 748/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010; COM (2021) 421 final (**Anlage 5**)
  - BR-Drs. 749/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung); COM (2021) 422 final (**Anlage 5**)
  - BR-Drs. 773/21 - Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022; COM (2021) 634 final (**Anlage 6**)
- Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) bat um eine Unterrichtung zur Bundesratsdrucksache
- 809/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056; COM (2021) 709 final,

insbesondere vor dem Hintergrund der Abfallverbringung Großbritanniens nach Niedersachsen, wodurch Verbrennungsanlagenkapazitäten für kommunale Versorger blockiert würden.

Der **Ausschuss** machte sich den Vorschlag zu eigen und bat die Landesregierung, ihn in der Sitzung am 13. Januar 2022 näher darüber zu unterrichten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

**Rückblick auf die Videokonferenz mit den Delegierten der niederländischen Nordprovinzen Groningen, Friesland, Drenthe und Overijssel im Rahmen der 55. Sitzung des Ausschusses am 28. Oktober 2021 und Ausblick auf künftige entsprechende bilaterale Aktivitäten**

Rückblickend auf die Videokonferenz zog Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) ein positives Resümee, ehe sie die im Zuge der Konferenz erarbeiteten Themen für das geplante Treffen mit den Delegierten der niederländischen Nordprovinzen im Frühjahr 2022 in den Niederlanden benannte:<sup>2</sup>

- Die Herausforderungen und Chancen aus einer intensivierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Niederlande)
- Fortschritte bei der Digitalisierung (Niederlande)
- Energiewende und grüner Strom, Green Deal, Wasserstoff, darauf ausgerichtete Forschung und Bildung sowie entsprechende Behörden (Niedersachsen, Niederlande)
- Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie in den Grenzregionen, damit verbundene Lehren und Verbesserungspotenziale, z. B. bei Grenzkontrollen und Einreiseregulungen bei unterschiedlichen Handhabungen hinsichtlich Impfstatus und Testung (Niedersachsen)
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus (René Paas)
- Mobilität und Infrastruktur (Niederlande)
- Erschwernisse bei der Durchlässigkeit von Crossborder Healthcare, z. B. die Themen gemeinsame Sozialversicherungsnummer, Abrechnungsthematik für gesundheitliche Dienstleistungen, Ausbildungsanerkennung der Behandler, Rechtssystem. - Welche Probleme sind durch politisches Handeln lösbar? (Niedersachsen)

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) regte an, das Thema „Grenzübergreifender (gemeinschaftlicher) Arbeitsmarkt“ im Zuge der weiteren Arbeit vertieft zu behandeln. - Abg. **Ulf Thiele** (CDU) stimmte dem zu. So könnte auf noch bestehende Probleme - z. B. Sozialversicherungsfragen bei grenzübergreifender Arbeitstätigkeit - detaillierter eingegangen werden. Dies betreffe beispielsweise Fragen der Kostenübernahme im Falle von

Unfällen auf der jeweils anderen Seite der Landesgrenze. Zwar existierten vertragliche Regelungen für solche Fälle, im Einzelfall gehe das aber mit erhöhtem Koordinationsaufwand einher. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien zudem oftmals unzureichend informiert.

Da das grenzübergreifende Arbeiten eher zu- als abnehmen werde, stellten diese Problemfelder dauerhafte Aufgaben dar. Das gelte insbesondere für kundennahe Dienstleistungen wie die Gastronomie sowie für den Pflege- und Medizinbereich. Auf deutscher Seite arbeiteten zunehmend mehr niederländische Pflegekräfte, die eine Erstberatung für die genannten Problembereiche benötigten. Insgesamt werde die Relevanz dieses Themenbereichs in der kommenden EU-Förderperiode weiter zunehmen.

Klar geregelt sei lediglich, dass die Rentenversicherung desjenigen Landes zuständig sei, in welchem die Arbeit erbracht werde, unabhängig vom Standort des Arbeitgebers. - Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) gab hierzu zu bedenken, dass der Rentenanspruch für bestimmte Arbeitszeiträume trotzdem entfallen könne.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) schloss sich dem positiven Resümee an und gab zu bedenken, zu dem Thema „Grenzübergreifender (gemeinschaftlicher) Arbeitsmarkt“ sei eine Behandlung in der diskutierten Tiefe nicht vorgesehen gewesen. Möglicherweise seien in diesem Bereich gesetzgeberische Eingriffe erforderlich. Auch dies sollte im Zuge des geplanten Treffens vertieft behandelt werden.

\*\*\*

<sup>2</sup> Hinter den Stichpunkten ist in Klammern angegeben, von welcher Seite der jeweilige Vorschlag eingebracht wurde.



Tagesordnungspunkt 7:

### **Terminangelegenheiten**

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, auf die für den 2. Dezember 2021 vorgesehene Sitzung zu verzichten.

\*\*\*

MB  
Referat 202

Hannover, 07.10.2021

### **Frühwarnsystem: 739 und 740/21**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung - COM(2021) 420 final**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 - COM(2021) 423 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Europäische Kommission hat am 20.07.2021 ein Bündel von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt werden sollen. Dazu zählt auch ein Vorschlag zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Geldwäschebekämpfung.

Diese Vorschläge sind Teil der Bemühungen der Kommission, die Bürgerinnen und Bürger und das Finanzsystem der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Sie zielen darauf ab, die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten zu erleichtern und die Schlupflöcher zu schließen, die Kriminelle dazu nutzen, Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem zu waschen oder damit terroristische Aktivitäten zu finanzieren.

In der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020-2025 wurde darauf hingewiesen, dass die Verbesserung des EU-Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dazu beitragen wird, die Europäerinnen und Europäer vor Terrorismus und organisiertem Verbrechen zu schützen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll neuen, mit technologischer Innovation zusammenhängenden Risiken Rechnung getragen und damit der bestehende EU-Rahmen erheblich verbessert werden.

Das vorgelegte Paket besteht insgesamt aus vier Vorschlägen:

- a) Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Behörde für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- b) Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- c) Vorschlag für die Sechste EU-Geldwäscherichtlinie
- d) Vorschlag für eine überarbeitete EU-Verordnung über Geldtransfers.

Die unter b) und c) genannten Vorschriften sind Inhalt dieser Kurzunterrichtung. Die Kurzunterrichtung zu a) und d) wird gesondert vorgelegt.

Die vorgeschlagene Verordnung zu **b)** sieht vollharmonisierte Anforderungen in zentralen Bereichen der Geldwäscheregulierung vor. Als unmittelbar anwendbares Unionsrecht geht sie über den bisherigen Rechtsrahmen durch die EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) hinaus und enthält die Konkretisierung vieler, bereits bisher bestehender Anforderungen. Zu diesem Zweck enthält der Verordnungsvorschlag einen europaweit einheitlichen Katalog der geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie einheitliche Anforderungen an deren interne Systeme, geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und das Verdachtsmeldewesen. Weiter sind einheitliche Bestimmungen über die Transparenz von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten vorgesehen. Darüber

hinaus schlägt der Verordnungsentwurf eine europaweite Bargeldobergrenze im Handel und bei Dienstleistungen von 10.000 Euro vor. Bislang war lediglich die Erfüllung einzelner geldwäscherechtlicher Anforderungen von Schwellenwerten abhängig, eine Bargeldobergrenze sah das Richtlinienrecht nicht vor. Der Vorschlag für eine Bargeldobergrenze steht daher im engen Zusammenhang damit, dass die bislang ab Barzahlungen von 10.000 Euro besonders verpflichteten Güterhändler nicht mehr im bisherigen Umfang zum Verpflichtetenkreis zählen, sondern lediglich beim Handel mit Edelmetallen und -steinen. Die Verordnung spricht überdies auch Maßnahmen im Zuge proliferationsbezogener<sup>1</sup> zielgerichteter Finanzsanktionen an.

Der Vorschlag zu c) enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage konkrete Vorgaben insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Risikoanalyse und Identifizierung besonders exponierter Sektoren auf nationaler Ebene
- Transparenzregister
- Kontenregister und EU-weite Vernetzung
- Zugang zu Immobilienregistern
- Errichtung von Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen, Informationsaustausch, Behördenkooperation, national wie grenzüberschreitend.
- Geldwäschaufsichtsbehörden, Behördenkooperation, Informationsaustausch, national wie grenzüberschreitend und insbesondere mit AMLA
- Aufsichtliche Maßnahmen und Sanktionen

Mit der vorliegenden Richtlinie wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Katalog der Verpflichteten abhängig von den national identifizierten Risiken zu erweitern.

Die mit dem vorliegenden Vorschlag gemachten neuen Vorgaben im Bereich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erweitern die Datenzugriffsbefugnisse der staatlichen Stellen, die im Rahmen von Geldwäsche für Finanztransaktionsuntersuchungen zuständig sind (sog. Financial Intelligence Units (FIU)), erheblich. Im Bereich der Geldwäschaufsicht bleibt es möglich, Aufsichtsaufgaben auch an Selbstverwaltungseinrichtungen zu übertragen (wie in Deutschland im Bereich der Kammern geschehen). Die Richtlinie sieht nun eine spezifische Aufsicht über diese Selbstverwaltungseinrichtungen und ihre Wahrnehmung aufsichtlicher Aufgaben vor.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt sind hiermit nicht verbunden.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

---

<sup>1</sup> Proliferationsbezogen bezieht sich auf die Verbreitung von Atomwaffen (gelegentlich auch B- und C-Waffen) und von Kenntnissen über die Technologie ihrer Herstellung.



MB  
Referat 202

Hannover, 14.10.2021

### **Frühwarnsystem: 646/21 - Produktsicherheit**

**BR-Drs. 646/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; COM(2021) 346 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ist seit 2001 in Kraft und garantiert, dass nur Produkte, die den EU-Sicherheitsanforderungen entsprechen, im EU-Binnenmarkt verkauft werden dürfen.

Allerdings wurde festgestellt, dass auf dem EU-Markt noch viele Produkte im Umlauf sind, die diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dies führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und erhebliche Kosten für Gesellschaft und Verbraucher. Darüber hinaus bedürfen die Vorschriften einer Aktualisierung, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen Technologien und Online-Verkäufen Rechnung zu tragen.

Mit dem Vorschlag strebt die EU-Kommission (KOM) die Aktualisierung und Modernisierung des allgemeinen Rahmens für die Sicherheit von Non-Food-Verbraucherprodukten an. Für alle gefährlichen Non-Food-Produkte und Risiken, die nicht von anderen EU-Rechtsvorschriften erfasst sind, soll ein Sicherheitsnetz beibehalten werden. Mit der Verordnung sollen die bestehenden Bestimmungen an die Herausforderungen der neuen Technologien und des Online-Verkaufs angepasst und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleistet werden.

Die KOM möchte sicherstellen, dass alle Produkte, die EU-Verbraucher über Online-Marktplätze oder über das nächstgelegene Geschäft erreichen, sicher sind - unabhängig davon, ob sie aus der EU oder von außerhalb stammen. Die Rückverfolgbarkeit von Produkten zu einem Hersteller oder EU-Einführer soll gestärkt werden. Dabei soll sich der rechtliche Rahmen auch auf Produkte erstrecken, die Lebensmittel nachahmen (Food-Imitating-Products) sowie auf Produkte, die für Kinder anziehend gestaltet sind (sog. Child-appealing-Products).

Angestrebt wird die Verbesserung der Marktüberwachung gefährlicher Produkte in der EU durch Anpassung der Marktüberwachungsvorschriften für Produkte, die *nicht* in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU fallen („nicht harmonisierte Produkte“). Diese Vorschriften sollen an die Vorschriften angepasst werden, die für Produkte gelten, die in den Anwendungsbereich der EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften („harmonisierte Produkte“) fallen, und die bereits von der Verordnung (EU) 2019/1020 erfasst sind. Darüber hinaus sollen die Regelungen über den Rückruf von Produkten angepasst werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden den Angaben im Finanzbogen der ProdS-VO nach vollständig durch die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-27 vorgesehenen Mittelzuweisungen im Rahmen der Finanzausstattung des Binnenmarktprogramms gedeckt.

Nach den Angaben des vorliegenden Finanzbogens teilen sich die Ausgaben in Höhe von insgesamt 41,396 Mio. Euro für den Finanzierungszeitraum 2024-2027 dergestalt auf, dass die KOM ab 2024 jährliche Kosten von 10,349 Mio. Euro für Mittel für Verpflichtungen sieht.

Deutschland ist an diesen Ausgaben entsprechend seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt. Die Gesamtkosten für Unternehmen in der EU-27 im ersten Jahr der Umsetzung schätzt die KOM auf 196,6 Mio. Euro (einmalige und wiederkehrende Kosten), was 0,02 %

des Umsatzes von EU-Unternehmen mit Herstellung, Großhandel und Einzelhandel mit nicht harmonisierten Produkten entspricht. In den Folgejahren würden sich die wiederkehrenden Kosten für EU-Unternehmen auf 177,8 Mio. Euro belaufen. Diese Kosten hängen mit den erhöhten Verpflichtungen für Unternehmen zusammen, die hauptsächlich für Online-Verkäufe, den Verkauf neuer Technologieprodukte und die Rückrufe unsicherer Produkte sowie die Angleichung der Marktüberwachungsvorschriften an die Vorschriften für harmonisierte Produkte gelten.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die vorgeschlagene Verordnung würde die bestehenden Vorschriften aktualisieren und an die Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen Technologien und Online-Verkäufen anpassen. Dadurch könnten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen und die Senkung von Kosten für Gesellschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher – auch in Niedersachsen – erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund kann auch Niedersachsen von entsprechenden Anpassungen profitieren. Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202 – 46441-6

Hannover, 18.10.2021

**Frühwarnsystem: 701/21, 708/21, 709/21, 711/21, 721/21 - Fit für 55:  
Wettbewerbsgleichheit für nachhaltigen Luftverkehr, Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel, Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Pkw, Aufbau der Infrastruktur für neue Kraftstoffe, Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr**

**BR-DRs. 701/21 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr; COM(2021) 561 final – sog. ReFuelEU Aviation**

**BR-DRs. 708/21 – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus; COM(2021) 552 final**

**BR-DRs. 709/21 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und Rates; COM(2021) 559 final**

**BR-DRs. 711/21 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigen Klimazielen der Union; COM(2021) 556 final**

**BR-DRs. 721/21 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG; COM(2021) 562 final – sog. ReFuelEU Maritime**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Diese Vorschläge sind Teil des am 14.07.2021 von der EU-Kommission (KOM) vorgelegten, umfassenden „Fit für 55“-Gesetzespakets, mit dem die EU Klima-, Energie-, Steuer- und Verkehrsgesetzgebung an das im Europäischen Klimagesetz verankerte neue EU-Klimaschutzziel einer Netto-Treibhausgasminderung von mindestens 55% bis 2030 auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 angepasst werden soll.

Die fünf Vorschläge bilden zusammen den ordnungspolitischen Rahmen für die Einhaltung des 2030-Klimazieles durch die Mitgliedstaaten und die einzelnen Sektoren. Die Vorschläge sind inhaltlich eng miteinander verknüpft.

#### *ReFuelEU Aviation*

Die Initiative soll für den Luftverkehr den Umstieg hin zu erneuerbaren Kraftstoffen mit einer Perspektive bis 2050 regeln, damit auch der Luftverkehr perspektivisch treibhausgasneutral wird. Der Vorschlag der KOM sieht eine Verpflichtung zum stetig steigenden Einsatz von „sustainable aviation fuels“ (SAF) zwischen 2025 und 2050 vor. Außerdem sollen Flugzeugbetreiber sicherstellen, dass die jährlich verbrauchte Menge des innerhalb der EU

verbrauchten Treibstoffs zu 90 % innerhalb der EU getankt wird. Darüber hinaus sieht die KOM einheitliche Regelungen zur Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit aller Marktteilnehmer, Dokumentationspflichten, Vollzugsregelungen und auch Strafen bei Nichteinhaltung der Regelungen vor.

Die Initiative ist bedeutend für das Erreichen der Klimaziele und gleichzeitiger Gewährleistung von Wettbewerbsfähigkeit im Flugsektor

#### *Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel*

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass der Luftverkehr zum Emissionsreduktions-Ziel 2030 beiträgt, das EU ETS in Bezug auf das „Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation“ (CORSIA)<sup>1</sup> geändert wird und die Zuweisung von Emissionszertifikaten angepasst wird. Die kostenlose Zuweisung von Emissionszertifikaten soll schrittweise bis 2027 beendet werden.

#### *Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe*

Ziel des Vorschlages ist es, eine Mindestinfrastruktur für den erforderlichen Hochlauf von Fahrzeugen, die mit alternativen Antrieben und Kraftstoffen betrieben werden, in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Infrastruktur soll außerdem interoperabel (zwischen den Mitgliedstaaten) sein und vollständige Nutzerinformationen und angemessene Bezahloptionen bieten.

Erforderlich ist eine Ladeinfrastruktur (Elektro) für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und eine Infrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge. Die Verordnung regelt die Abstände zwischen den Ladestationen und auch die mindestens zur Verfügung gestellten Kilowatt. Außerdem enthält sie auch Vorgaben für eine Wasserstoffinfrastruktur, den Landstrom, die Stromversorgung an Flughäfen und auch Fragen rund um Verbraucherfreundlichkeit, Preistransparenz und Bezahlsysteme.

#### *Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen*

Der Vorschlag der KOM sieht vor, ab dem Jahr 2030 die CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge abzusenken und ab 2035 Verbrenner gänzlich zu verbieten.

#### *ReFuelEU Maritime*

Mit dem Vorschlag soll die Einführung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Antriebstechnologien für Schiffe gefördert werden. Außerdem legt der Vorschlag eine Obergrenze für den Treibhausgasgehalt der von Schiffen verwendeten Energie, die europäische Häfen anlaufen, fest.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für die ReFuel Aviation Verordnung beziffert die KOM den Verwaltungsaufwand mit ca. 264 Mio. Euro für die Mitgliedstaaten und mit rund 2,7 Mio. Euro für die EU-Behörden. Die genauen Auswirkungen auf den Haushalt hängen von der konkreten Ausgestaltung der Verpflichtungen, Berichtspflichten und Kontrollen ab. Die KOM beabsichtigt eine Reihe flankierender finanzieller Maßnahmen in noch unbestimmter Höhe aus den Instrumenten

---

<sup>1</sup> CORSIA ist ein Kohlenstoffkompensations- und Reduktionsprogramm für die internationale zivile Luftfahrt. Es wurde von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossen und befindet sich seit Januar 2021 in einer Pilotphase.

Horizon Europe, Connecting Europe Facility, InvestEU, NextGenerationEU, Innovationsfonds des ETS und Important Projects of Common European Interest (IPCEI).

Im Rahmen der Verordnung zum Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel sind die finanziellen Auswirkungen noch unklar. Absehbar ist, dass niedersächsische Luftfahrtunternehmen perspektivisch mehr Geld für Emissionszertifikate aufwenden müssen. Auswirkungen auf den Bundes- oder Landeshaushalt werden zurzeit noch nicht thematisiert.

Über die finanziellen Auswirkungen der Verordnung zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ist noch nichts bekannt.

Laut Folgenabschätzung der KOM wirkt sich der Vorschlag zur Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen vorteilhaft auf die Gesamtkosten sowohl für Neu- als auch Gebrauchtwagenbesitzer\*innen aus. Die beiden von der KOM verwendeten makroökonomischen Modelle sagen zudem positive Wirkungen auf Beschäftigung und Volkswirtschaft voraus: so soll im Jahr 2040 das BIP um 0,09-0,65 % (je nach Modell) über der Referenzentwicklung liegen; die Zahl der Arbeitsplätze würde danach um 0,3 % (in beiden Modellen) über der Referenzentwicklung liegen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der ReFuelEU Maritime Verordnung ist zurzeit noch nichts bekannt.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die in der ReFuel Aviation Verordnung festgelegte steigende Quote von SAF-Kraftstoffen ist ein Marktwachstum in dem Segment in ganz Europa zu erwarten. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass durch die zu Beginn steigenden Produktionskosten es vermutlich zu höheren Flugticketpreisen kommen wird.

Bei der Verordnung zum Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel ist es wahrscheinlich, dass durch die steigenden Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate höhere Kosten auf niedersächsische Luftfahrtunternehmen zu kommen könnten. Unklar ist aktuell aber noch die Höhe und auch die weitere Verwendung der Einnahmen. Denkbar ist, dass ein Teil der Einnahmen in den Innovationsfonds des EU-ETS gehen könnte, worauf niedersächsische Unternehmen sich bewerben könnten.

Für Niedersachsen und die ansässige Automobilindustrie ist die Bedeutung der Verordnung für den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe hoch. Neben dem Aufbau einer niedersächsischen Infrastruktur hat der grundsätzliche Ausbau einer europäischen Infrastruktur voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Absatz von Pkw und Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben.

Laut Folgeabschätzung der KOM könnte der Vorschlag zur Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Fahrzeugsektor und auch im Mineralölsektor führen. Rückgänge in Umsatz und Beschäftigung sind ebenfalls nicht ausgeschlossen. Profitierende Sektoren wären Elektronik-, Elektrik- und Energiesektoren.

Die ReFuelEU Maritime Verordnung wird vermutlich zu ähnlichen Folgen führen und langfristig einen Wandel in der Schifffahrt und auch der Produktion von Schiffen nach sich ziehen.

**Frühwarnsystem: 720/21, Fit für 55: Energiebesteuerung****BR-Drs. 720/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung); COM(2021) 563 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Diese Vorschläge sind Teil des am 14.07.2021 von der EU-Kommission vorgelegten, umfassenden „Fit für 55“-Gesetzespakets, mit dem die EU Klima-, Energie-, Steuer- und Verkehrsgesetzgebung an das im Europäischen Klimagesetz verankerte neue EU-Klimaschutzziel einer Netto-Treibhausgasminderung von mindestens 55% bis 2030 auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 angepasst werden soll.

Die vorgeschlagene Neufassung der aus dem Jahr 2003 stammenden Richtlinie zielt darauf ab, mit der der Besteuerung erneuerbare Energien anstatt fossile Brennstoffe zu fördern, den negativen Auswirkungen des Energiesteuerwettbewerbs entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zur Erreichung der angehobenen Klimaziele der EU zu leisten.

Der Vorschlag sieht dazu vor allem folgende Elemente vor:

- **Neue Struktur für die Mindeststeuersätze** ab dem 01.01.2023, die auf dem tatsächlichen Energiegehalt und der Umweltverträglichkeit der Kraft- und Brennstoffe und des elektrischen Stroms beruht und nicht nur auf dem Volumen. Die umweltschädlichsten Kraft- und Brennstoffe werden am höchsten besteuert. Die Mitgliedstaaten müssen diese Klassifizierung national umsetzen. Ihnen steht es frei, eigene Steuersätze festzulegen, solange diese nicht unterhalb der Mindestsätze liegen.
- **Abschaffung von Steuerbefreiungen für Kerosin und Schweröl im Flug- und Schifffverkehr.** Der Mindeststeuersatz für den Passagierflugverkehr für Reisen innerhalb der EU soll über zehn Jahre schrittweise eingeführt werden. Für nachhaltige und alternative Kraftstoffe zur Verwendung in der Luft- und Schifffahrt soll für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ein Mindeststeuersatz von Null gelten.
- Jährliche **automatische Anpassung der Mindeststeuersätze** gemäß des harmonisierten Verbraucherpreisindex. Die bisherigen Mindestsätze wurden einmalig 2003 festgelegt.
- Die Mitgliedstaaten können **einkommensschwache Haushalte** von der Besteuerung von Heizstoffen und Strom für die Dauer von zehn Jahren befreien und **allen privaten Haushalten** Steuerermäßigungen für Heizstoffe und Strom gewähren, die nicht unter den Mindestsätzen liegen dürfen.
- Die Mitgliedstaaten können **energieintensive Betriebe** und sonstigen Betriebseinheiten gezielte Steuerermäßigungen gewähren als Anreiz zur Erreichung der Umweltschutzziele und der Erhöhung der Energieeffizienz, welche die Mindestbeträge nicht unterschreiten. Auch für **Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft** sind bestimmte Ermäßigungen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar. Sie hängen von dem Ergebnis des EU-Gesetzgebungsprozesses sowie von der weiteren Strukturierung des Steuersystems und der Aufteilung der Einnahmen in Deutschland ab.

Die EU-Kommission rechnet in ihrer Folgenabschätzung damit, dass die Wirtschaft durch die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie nicht übermäßig belastet würde. Die Überarbeitung könne insbesondere dann zu wirtschaftlichen Vorteilen führen, wenn zusätzliche Einnahmen aus der allgemeinen Energieverbrauchsbesteuerung von den Mitgliedstaaten zum Ausgleich unbeabsichtigter sozialer Kosten verwendet würden.

Die Folgenabschätzung habe laut EU-Kommission gezeigt, dass sich eine höhere Besteuerung fossiler Kraft- und Brennstoffe auf einkommensschwache private Haushalte stärker auswirken kann. Die EU-Kommission rät den Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie angelegte Möglichkeit zur gezielten Steuerbefreiung solcher Haushalte wie auch Möglichkeiten zur Zurückgabe von Steuereinnahmen wenn nötig zu nutzen.

Die EU-Kommission betont, dass ihr Vorschlag sicherstellen würde, dass es zu keiner Überschneidung oder Doppelbesteuerung für Sektoren oder Energieverwendungszwecke kommt, bei denen aufgrund der Energiebesteuerungsrichtlinie Steuern auf den Kraftstoffverbrauch entrichtet und im Rahmen des Emissionshandelssystems (siehe BR-DRs. 707/21) Abgaben für CO<sub>2</sub>-Emissionen gezahlt werden.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Nach der Festlegung der neuen EU-Klimaziele im Europäischen Klimagesetz ist für Niedersachsen ein konkreter EU-Rechtsrahmen zentral, um der niedersächsischen Wirtschaft und seinen Regionen Klarheit bezüglich Anforderungen und Fristen der EU für eine erfolgreiche nachhaltige Transformation hin zur Klimaneutralität zu verschaffen. Dies gilt gerade auch für den Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft in Niedersachsen.

Hierbei bedarf es einer genaueren Überprüfung, wie sich der neue geplante EU-Rechtsrahmen zur parallelen Entwicklung des deutschen Rechtsrahmens in Folge des Bundesklimagesetzes verhält.

Die Neufassung der Richtlinie und deren stärkere klimapolitische Ausrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen. Das derzeitige System begünstigt fossile Brennstoffe durch Steuerbefreiungen und niedrigere Steuersätze deutlich mehr als erneuerbare Energien. Auch hat es einen Flickenteppich aus nationalen Steuerbefreiungen mit negativen Auswirkungen auf den Energiesteuerwettbewerb begünstigt.

Ob und inwiefern die Vorschläge der EU-Kommission sich durchsetzen lassen, wird jedoch abzuwarten sein. Bislang ist eine wesentliche Überarbeitung der Richtlinie gescheitert, da die bei Fragen der Besteuerung nötige Einstimmigkeit im Rat nicht zu erzielen war.

Die Auswirkungen der Neufassung der Mindeststeuersätze sowie des möglichen Abbaus klimaschädlicher Steuerbegünstigungen für Niedersachsen müssen noch genauer geprüft werden, insbesondere für die energieintensiven Industrien oder auch Reedereien in Niedersachsen.

Mit den richtigen Preissignalen für Energieerzeugnisse lassen sich ökologische Innovationen fördern und Investitionen in nachhaltige, saubere Energie in Niedersachsen verstärken. Sie helfen auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern dabei, umweltschonendere, energieeffizientere und klimafreundlichere Entscheidungen zu treffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 19.10.2021

### **Frühwarnsystem: 748 und 749/21**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010; COM(2021) 421 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung); COM(2021) 422 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Europäische Kommission hat am 20.07.2021 mehrere Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt werden sollen. Dazu zählt auch ein Vorschlag zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Geldwäschebekämpfung.

Diese Vorschläge sind Teil der Bemühungen der Kommission, die Bürgerinnen und Bürger und das Finanzsystem der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Sie zielen darauf ab, die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten zu erleichtern und die Schlupflöcher zu schließen, die Kriminelle dazu nutzen, Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem zu waschen oder damit terroristische Aktivitäten zu finanzieren.

Das vorgelegte Paket besteht insgesamt aus vier Vorschlägen:

- a) Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Behörde für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- b) Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- c) Vorschlag für die Sechste EU-Geldwäscherichtlinie
- d) Vorschlag für eine überarbeitete EU-Verordnung über Geldtransfers.

Die unter a) und d) genannten Vorschriften sind Inhalt dieser Kurzunterrichtung. Die Kurzunterrichtung zu b) und c) wird gesondert vorgelegt.

Ein zentraler Bestandteil des Legislativpakets **a)** ist die Schaffung einer neuen Behörde, die die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU verändern und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU) verbessern wird. Die neue EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde soll als Zentralstelle die Arbeiten der nationalen Behörden koordinieren, um sicherzustellen, dass der private Sektor die EU-Vorschriften korrekt und einheitlich anwendet. Darüber hinaus soll sie die zentralen Meldestellen bei der Verbesserung ihrer analytischen Kapazität bezüglich illegaler Finanzströme unterstützen und die zentralen Meldestellen zu einer wesentlichen Informationsquelle für die Strafverfolgungsbehörden machen.

Die neue Behörde soll insbesondere

- ein einheitliches integriertes System für die EU-weite Beaufsichtigung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaffen, das auf gemeinsamen Aufsichtsmethoden und konvergenten, hohen Aufsichtsstandards beruht;



- einige der risikoreichsten, in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten tätigen Finanzinstitute direkt beaufsichtigen oder bei unmittelbar drohenden Risiken Sofortmaßnahmen verlangen;
- die für die anderen Finanzunternehmen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beobachten und koordinieren und darüber hinaus auch die Koordinierung der für Nicht-Finanzunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden übernehmen;
- die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen fördern und diesen Stellen die Koordinierung untereinander sowie gemeinsame Analysen erleichtern, damit auch grenzübergreifende illegale Finanzströme besser aufgedeckt werden können.

Der unter **d)** genannte Vorschlag sieht einheitliche Regelungen zu Geldtransfers vor. Derzeit fallen nur bestimmte Kategorien von Krypto-Dienstleistungsanbietern unter die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mit der vorgeschlagenen Reform sollen diese Vorschriften auf den gesamten Krypto-Sektor ausgeweitet und alle Diensteanbieter der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität unterworfen werden. Die Änderungen werden sicherstellen, dass Transfers von Kryptowerten wie Bitcoin vollends nachverfolgt werden können. Auch werden sie es ermöglichen, deren potenzielle Nutzung für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecke zu verhindern und aufzudecken. Zudem werden anonyme, Krypto-„Geldbörsen“ untersagt und damit die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollumfänglich auf den Krypto-Sektor angewandt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt sind hiermit nicht verbunden.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 08.11.2021

### **Frühwarnsystem: 773/21 – Europäisches Jahr der Jugend 2022**

### **BR-Drs. 773/21 - Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 COM(2021) 634 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Europäischen Jahr der Jugend 2022 sollen die Anstrengungen der Union, der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Behörden erhöht werden, um im Nachgang der Pandemie junge Menschen verstärkt wertzuschätzen, zu unterstützen sowie mit ihnen in den Dialog zu treten.

Mit dem Vorschlag soll ein Beitrag zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 und der Europäischen Jugendziele geleistet werden. Es sollen enge Verbindungen zu bestehenden Politikvorhaben wie z.B. dem Europäischen Bildungsraum oder der verstärkten Jugendgarantie geknüpft werden.

Es wird ein ressortübergreifender Ansatz angestrebt, der alle EU-Politiken und -Programme einbezieht, die zum Ziel haben, das Leben junger Menschen insgesamt zu verbessern und sie für bestimmte Themen zu sensibilisieren (z.B. Europäischer Grüner Deal, Konferenz zur Zukunft Europas, Europäische Säule Sozialer Rechte, EU-Kinderrechtstrategie). Außerdem soll eine Verbindung zu Politikfeldern jenseits von Jugendpolitik selbst geschaffen werden, z.B. Beschäftigung, Medien, Sport, Gesundheit, Forschung und Innovation und internationale Partnerschaften.

Mit dem Europäischen Jahr der Jugend soll die junge Generation, die unter Corona besonders gelitten hat, besonders gewürdigt und in Form des ökologischen und digitalen Wandels nicht nur neue Perspektiven und Chancen geboten, sondern auch neue Hoffnung, Kraft und Zuversicht gegeben werden. Den jungen Menschen soll Mut gemacht werden, insbesondere denjenigen mit geringeren Chancen, aus benachteiligten Verhältnissen oder schutzbedürftigen Gruppen, sich staatsbürgerlich und politisch zu betätigen.

Das Europäische Jahr der Jugend geht einher mit der Umsetzung von NextGenerationEU, was hochwertige Arbeitsplätze sowie Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten verspricht. Es soll Inspiration aus dem Handeln, den Vorstellungen und den Überzeugungen junger Menschen geschöpft werden, um das europäische Einigungswerk auf Grundlage der Konferenz zur Zukunft Europas voranzutreiben und neu zu beleben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen auf die nationalen Haushalte.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Da es aus deutscher Sicht gilt, die Umsetzung des Jahres auf europäischer Ebene zu unterstützen und auf nationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Ziele des Jahres beitragen, kann auch Niedersachsen betroffen und eingebunden werden. Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.